

Gebührenordnung für Leistungen des Landeskirchlichen Meldewesens

Vom 17.04.2018 (bekanntgemacht unter: <<https://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung/gebuehrenordnung-meldewesen>>)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat am 17.04.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Diese Ordnung gilt für das Landeskirchliche Meldewesen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 2 Erhebung von Gebühren. (1) Bei einer Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Meldewesens werden Gebühren erhoben:

1. für die Erstellung von Ausdrucken des Gemeindegliederverzeichnisses;
2. für die Erstellung von Geburtstagslisten;
3. für die Erstellung von Adressetiketten;
4. für die Erstellung von Sonderauswertungen nach Vorgabe spezieller Kriterien durch den Auftraggeber;
5. für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen und Abschriften.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

§ 3 Verpflichteter. Schuldner einer Gebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer eine der unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelte Leistung des Landeskirchlichen Meldewesens in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenpflicht. (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tätigwerden des Landeskirchlichen Meldewesens in den unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelten Fällen.

(2) Das Landeskirchliche Meldewesen kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern und solange ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Gebührenbefreiung. (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Meldewesens

1. bei Krankheit des auf das Meldewesenprogramm Zugriffsberechtigten;
2. bei kurzfristigem Ausfall der für den Zugriff auf das Meldewesen benötigten Technik.

(2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten. Diese Gebührenordnung tritt am 17.04.2018 in Kraft.

**Anlage
Gebührentafel**

| Dienstleistung | Gebühren [EURO] |
|--|---------------------------------------|
| 1. Für die Erstellung von Gemeindegliederverzeichnissen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 | pro Kirchengemeinde 10,00 |
| 2. Für die Erstellung von Auswertungen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 | pro angefangene halbe Stunde 25,00 |
| 3. Für den Ausdruck von Adresstiketten zusätzlich zu den unter 1. und 2. berechneten Gebühren je angefangene 500 Etiketten | 10,00 |
| 4. Für die Ausstellung von Kirchbuchauszügen und Abschriften | 10,00 |